

Entsorgung

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten und hat seither mehrere Novellen erlebt.

Zweck des Verpackungsgesetzes

Das VerpackG gilt für alle, die mit Ware befüllte und beim Endverbraucher anfallende Verpackungen (inkl. Füllmaterial) in Verkehr bringen. Auch Online-Händler sind damit betroffen. Es gilt das Prinzip der erweiterten Produktverantwortung. Somit ist jeder, der gefüllte Verpackungen in Umlauf bringt, dafür verantwortlich, für deren Rücknahme und Verwertung zu sorgen. Dazu gehören auch unsere Tragetaschen, Geschenkkartons, Füllmaterial sowie Verpackungsfolien und Versandverpackungen. Wir, die Carl Moser GmbH, sind bei der Zentralen Stelle (LUCID) unter der Nummer DE 2221047327111 registriert.

Änderungen des Verpackungsgesetzes - Was ist also ab 1. Juli 2022 zu beachten:

Die für unsere Kunden gravierendste Änderung betrifft die **Registrierungspflicht**: **Jeder, der eine mit Ware befüllte Verpackung in Verkehr bringt**, ist spätestens ab 1. Juli 2022 **verpflichtet** sich im **Verpackungsregister der "[Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister](#)"** anzumelden. Das betrifft auch diejenigen, die nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen, wie Transportverpackungen oder Einwegpfandverpackungen in Verkehr bringen.

Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie eine Flasche in eine Tragetasche geben oder ein Präsent Ihrem Geschäftspartner oder Kunden zukommen lassen. Es hilft auch nicht, wenn Sie für die Verpackung einen "Tütenpfennig" nehmen und Ihr Kunde die Ware selbst im Geschäft einpackt. Sie sind **grundsätzlich verpflichtet, sich zu registrieren**.

"Aber Tragetaschen sind doch Serviceverpackungen und die kann ich doch delegieren!"

Richtig! Sie delegieren an manche Ihrer Lieferanten die Pflicht, die **konkrete Serviceverpackungen zu lizenzieren. Die Registrierung ihres Unternehmens können und dürfen Sie nicht abwälzen**.

Bei der Registrierung geben Sie Unternehmensdaten, wie Sitz, Kontaktdaten und Handelsregister- und (falls vorhanden europäische) Steuernummer an. Sie bekommen einen Aktivierungslink per E-Mail. Nach der Aktivierung wird die Registrierung vervollständigt. Dabei geht es darum, welche Verpackungen in Umlauf gebracht werden. Prüfen Sie vorab unbedingt, welche Packmittel Sie verwenden. Versenden Sie auch online? Dann haben Sie in jedem Fall auch Versandverpackungen.

"Im Gesetz steht doch Hersteller?"

Wer "Hersteller" im Sinne des VerpackG ist, hat die Zentrale Stelle unter anderem in ihren [FAQ](#) klar gestellt. **"Hersteller" ist, wer Verpackungen erstmals mit Ware befüllt und in Verkehr bringt**. Auch wenn unsere Verpackungen teilweise von

Werken im Ausland produziert werden, sind **wir nicht** als "Importeur" **verpflichtet**, die Verpackungen zu lizenzieren, **da wir die Verpackungen nicht mit Ware befüllen**.

"Ich dachte, die Carl Moser GmbH lizenziert die Verpackungen"

Nein, wir lizenzieren nicht grundsätzlich vorab. Aus verschiedenen Gründen **können und dürfen wir nicht einfach alle Produkte vorab lizenzieren**. Auch gut gemeinte falsche oder doppelte Lizenzierung ist ein Verstoß gegen das VerpackG. Es gibt jedoch **einen Artikel**, den die **Carl Moser GmbH selbst produzieren** lässt und den **wir für Sie vorab lizenziert haben: Art.-Nr. 0112118 Tragekarton 6 x 0,33/0,5 I Holzoptik** – diesen brauchen Sie im Verwendungsfall **nicht mehr** beim gewählten Entsorger melden.

Achtung!!!

1. Verkaufen Sie die Verpackungen selber weiter oder es fehlt die räumliche Nähe zwischen Übergabeort und Verpackungsort, dann können Sie die Lizenzierung nicht an den Lieferanten übertragen.
2. Nutzen Sie unsere Verpackungen als Versandverpackungen, dürfen Sie die Lizenzierung ebenfalls nicht mehr an den Lieferanten übertragen.

Speziell für Agenturen und Werbemittelhändler:

Sie können die Lizenzierungspflicht nicht an den Vorlieferanten übertragen, da nicht die Agentur bzw. der Werbemittelhändler die Verpackungen befüllt und in Verkehr bringt. Das ist ausschließlich Ihr Kunde und nur der darf an einen Vorlieferanten delegieren.

Entsorgung - Was raten wir?

1. Prüfen Sie in ihrem Geschäft alle Packmittel: Taschen, Seidenpapier, Klebeband. Verkaufen Sie online?
2. Registrieren Sie sich dann bei der [LUCID \(Zentralen Stelle\)](#)
3. Haben Sie außer unseren Verpackungen auch noch weitere Packmittel im Einsatz, ziehen Sie ein Kleinmengenportal eines registrierten Dualen Systems in Betracht. So haben Sie selber die Kontrolle, dass auch alles ordentlich lizenziert wurde und müssen nicht jeden Lieferanten einzeln beauftragen.

Sollten Sie unsicher sein, ob eine Verpackung der Lizenzpflicht unterliegt, fragen Sie uns oder wenden sich an eines der registrierten Dualen Systeme!